

Unwissen schützt nicht

Wer selbstständige Publizisten oder Künstler beschäftigt, muss Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten. Dass diese auch PR-Agenturen zur Kasse bittet, ist vielen unbekannt. Doch aufgepasst: Wer sich nicht unaufgefordert meldet, dem drohen Nachzahlungen. Und die sind für kleinere Firmen oft existenzbedrohend.

Wolfpeter Hocke traf die Forderung der KSK unvorbereitet.



Ein Schlag ins Genick und ins Kontor zugleich war das für Wolfpeter Hocke. Seit 17 Jahren ist er geschäftsführender Gesellschafter der PR-Agentur Ad hoc in Gütersloh – Anfang dieses Jahres bekam er einen Brief der Künstlersozialkasse (KSK): „Einen fünfstelligen Euro-Betrag wollte die KSK von mir. Nachzahlungen für fünf Jahre für die Beschäftigten und mich, außerdem entsprechende

Vorauszahlungen für 2004. Ohne Rücklagen hätte das für uns einen kräftigen Rückschlag bedeutet.“

Zunächst hatte Hocke einen Meldebogen bekommen. In der Flut ähnlicher, meist unwichtiger Post maß er ihm aber keine große Bedeutung bei und füllte ihn erst nach erneuter Aufforderung aus.

Ähnlich ging es zahlreichen anderen PR- und Werbeagenturen. Auch sie sollen rückwirkend Abgaben an die KSK zahlen. Für viele von ihnen ist das existenzbedrohend. Doch wie kommt es dazu, dass die KSK – anscheinend plötzlich – Agenturen ins Visier nimmt?

Agenturen müssen zahlen Von der Gesetzeslage her ist die Antwort einfach: PR- und Werbeagenturen beschäftigen selbstständige Publizisten oder Künstler. Deswegen müssen sie Abgaben an die KSK zahlen. Das steht im Künstlersozialversicherungsgesetz. Und das ist nicht neu. Seit 1983 werden selbstständige Künstler und Publizisten zwangsweise renten- und krankenversichert, damit sie im Alter nicht verarmen und bei Krankheit versorgt sind.

Die Beiträge für diese Versicherung müssen irgendwoher kommen. Die eine Hälfte zahlen die versicherten Künstler und Publizis-

ten, die andere Hälfte wird finanziert aus Bundeszuschüssen und den Abgaben der Unternehmen, die selbstständige Künstler oder Publizisten beschäftigen. Wie gesagt: Das ist nicht neu.

Hat die KSK es bisher schlicht vergessen oder vernachlässigt, von PR-Agenturen Abgaben zu verlangen? „Nein. Die KSK forscht ständig nach Unternehmen, die keine Abgaben leisten“, sagt Andri Jürgensen, Spezialist für Künstlersozialrecht und Rechtsanwalt von Ad-hoc-Geschäftsführer Hocke. „Aber die KSK hat dafür zu wenige Mitarbeiter. Wenn sie mehr Personal für Prüfungen hätte, käme es nicht zu solch späten, unliebsamen Überraschungen für die Unternehmen.“

Zufällige Häufung Uwe Fritz, stellvertretender Abteilungsleiter der KSK, kann das bestätigen: „Wir hoffen im kommenden Jahr auf Verstärkung. Dann werden wir mehr Unternehmen überprüfen und früher unsere Forderungen anmelden. Wir durchforsteten dazu zum Beispiel Adresslisten und Branchenbücher. Dass wir dieses Jahr PR- und Werbeagenturen besonders im Visier gehabt hätten, ist aber falsch. Eine Häufung ist eher zufällig.“ Wenn die KSK eine

Branche gezielt prüfe, teile sie das vorher in aller Regel den Verbänden mit, damit die ihre Mitglieder informieren könnten.

Wer ist betroffen? Welche Branchen abgabepflichtig sind, steht im Künstlersozialversicherungsgesetz. Dort sind die Unternehmen aufgeführt, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Vereinfacht lässt sich sagen: Alle Unternehmen, die aufgrund ihrer Organisation, ihrer Branchenkenntnisse oder ihres Know-how den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt ermöglichen oder fördern, gehören dazu – und das sind eben auch PR-Agenturen.

Folgende Branchen sind im Merkblatt der KSK als abgabepflichtig aufgeführt (dazu gehören auch Unternehmen, die nur teilweise in einer solchen Branche tätig sind):

- Verlage,
- Presseagenturen, Bilderdienste,
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit,
- Theater, Orchester, Chöre,
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspielformationen, Tour-

- neeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion),
- Galerien, Kunsthändler,
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte oder deren Verpackungen bewerben,
- Design-Unternehmen,
- Museen und Ausstellungsräume,
- Zirkus- und Variétéunternehmen,
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (auch für Kinder und Laien).

Abgaben für den Clown Doch damit nicht genug: Abgabepflichtig sind außerdem Unternehmen, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen. Vor allem sind das Firmen, die PR-Agenturen, Werbeagenturen oder PR-Berater beauftragen.

Betroffen sind aber auch Betriebe, die nur dreimal im Jahr einen Stehgeiger oder Clown für

Künstlersozialkasse - Meldebogen für zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete

1. Wenn Sie schon einmal von der Künstlersozialkasse angeschrieben wurden, geben Sie bitte hier Ihre Abgabennummer an:

2. Angaben zum Unternehmen:

Name Telefon
 Straße Fax
 PLZ, Ort
 Internetadresse E-Mail-Adresse

a) Zur Vermeidung einer Doppelerfassung geben Sie bitte Ihre (vom Arbeitsamt vergebene) achtstellige Betriebsnummer an:

b) Ist Ihr Unternehmen im Handels-, Vereins- oder Gewereregister eingetragen?
 Nein Ja, bitte nachstehend angeben (Kopie beifügen)

Amtsgericht / Gewerbeamt Nummer

Bitte Branche angeben:
 (z. B.: Verlag, Theater, Werbung, Grafik etc.)

c) Für evtl. anfallende Erstattungsansprüche geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an:

Bankinstitut: Kontonummer: Bankleitzahl:

3. Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahre	Entgelte (in vollen EURO) in den Bereichen			
	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
1999				
2000				(keine Bereichsaufteilung)
2001				(keine Bereichsaufteilung)
2002				(keine Bereichsaufteilung)
2003				(keine Bereichsaufteilung)
2004 *				(keine Bereichsaufteilung)

* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Ich / Wir versichere(n), dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig / vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

Ort, Datum Unterschrift (Firmenstempel)

Konten: Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto-Nr. 36 1950 303 – Sparkasse Wilhelmshaven (BLZ 282 501 10) Kto.-Nr. 21 22 000
 SEB AG, Bremer-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500

die Betriebsfeier engagieren. „Diese Unternehmen werden sich noch mehr als die PR-Agenturen wundern, wenn sie Post von der KSK bekommen“, sagt Rechts-

Ausfüllen und zahlen, bitte: Der KSK-Meldebogen.

Zur Kasse, bitte!

Wer muss wann zahlen? Das Merkblatt der Künstlersozialkasse enthält alle Fakten zur Melde- und Versicherungspflicht.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Dazu gehören PR-Fachleute und Texter. Künstler ist, wer Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst ausübt oder lehrt. Dazu gehören Grafiker, Layouter, Designer, Werbe- und Pressefotografen. Selbstständig bedeutet: Der Publizist arbeitet auf freiberuflicher Basis, nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen. Das kann auch nebenberuflich geschehen, also auch neben einer Haupttätigkeit, etwa als Angestellter, Beamter oder Student. Für die Abgabepflicht der Unternehmen spielt es keine Rolle, ob die bei ihm Beschäftigten selbstständigen Publizisten bei der KSK versichert sind. Er muss alle melden, auch wenn sie nicht bei der KSK versichert sind. Für ein Unternehmen, das Kreative beschäftigt, beträgt im Jahr 2004 die Abgabe 4,3 Prozent der Zah-

lungen (ohne Mehrwertsteuer), die das Unternehmen an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistet hat. In den fünf Jahren zuvor schwankte der Anteil zwischen 3,8 und 4,0 Prozent. Zu den Zahlungen gehören nicht nur das Honorar, sondern auch alle Nebenkosten, zum Beispiel Material und Transport. Wer im Jahr 100.000 Euro an selbstständige Publizisten zahlt, muss somit 4.300 Euro an die KSK abführen. Übrigens: Je mehr Unternehmen zahlen, umso geringer wird die Abgabe für jedes einzelne Unternehmen. Der Finanzbedarf der KSK verteilt sich dann auf mehr Schultern. Die Kreativen zahlen an die KSK Beiträge zur Rentenversicherung von 9,75 Prozent ihres Nettoeinkommens, das ist die Hälfte des üblichen gesetzlichen Rentenversicherungsanteils. Für die Krankenkasse gibt die KSK bis zu 50 Prozent Zuschüsse. Für die genaue Höhe kommt es darauf, an, wie der Kreative krankenversichert ist. Einzelheiten dazu unter www.kuenstlersozialkasse.de (Stichwort „Versicherte“).

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)

Vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)

Umfang der Versicherungspflicht § 2

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Melde- und Abgabeverfahren § 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung aufgrund des § 35 die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln kann, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Das Künstler-sozialversiche-rungsgesetz regelt, wer zahlen muss.

anwalt Jürgensen. „Denn sie werden wohl nicht einmal verstehen, dass sie überhaupt irgendwie mit etwas Kreativem zu tun haben.“

Weil viele nicht wissen, dass sie abgabepflichtig sind, weist die KSK in ihrem Merkblatt ausdrücklich darauf hin: „Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Vereine und so weiter, die eine oder mehrere dieser aufgezählten Tätigkeiten ausüben – sei es auch nur teilweise oder als Nebenzweck – sollten sich zur Klärung ihrer Abgabepflicht und zur Vermeidung von Nachteilen an die Künstlersozialkasse wenden.“

Die KSK bittet nicht Doch was ist, wenn die Betroffenen das Merkblatt der KSK nicht kennen und nicht einmal den Schimmer einer Ahnung haben, dass sie unter das Künstlersozialabgabengesetz fallen könnten? Ganz einfach: Unwissenheit schützt vor Zahlung nicht. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die Unternehmen meldepflichtig. Das heißt, sie müssen der KSK unaufgefordert mitteilen, ob sie zu den betroffenen Firmen gehören und in welchem

Umfang sie Künstler oder Publizisten beschäftigen.

Die KSK muss also nicht erst bitten. Das gilt auch für die PR-Agentur von Wolfpeter Hocke. „Ich habe ja grundsätzlich kein Problem damit, an die KSK Abgaben zu zahlen“, sagt der. „Aber so plötzlich, ohne Vorwarnung will die KSK Geld. Das empfinde ich als Willkür. Ich wusste nichts von der Abgabepflicht. Und kein Verbandsmedium und keiner meiner Berater haben mir je etwas darüber mitgeteilt.“

Sprachlose Verbände Auch Rechtsanwalt Andri Jürgensen vermutet ein Defizit bei den Verbänden und den Beratern von PR- und Werbeagenturen: „Die meisten haben noch nie von der KSK gehört.“ Uwe Fritz von der Künstlersozialkasse hält dagegen: „Wir informieren regelmäßig alle betroffenen Verbände und haben auch die PR-Verbände ausführlich über die Abgabepflicht informiert. Aus unserer Sicht haben wir da sehr viel getan. Auch die Steuerberater müssten eigentlich über die KSK genügend wissen, denn die von den meisten genutzte

Datev gibt darüber Informationen heraus.“

Bekannter als die Abgabepflicht ist, dass die selbstständigen Künstler und Publizisten Beiträge an die KSK zahlen müssen. Doch auch bei der so genannten Versicherungspflicht gibt es Wissenslücken. Unbekannt beispielsweise ist vielen Gesellschaftern von Unternehmen der Kunstbranchen (und das betrifft vor allem PR- und Werbeagenturen, wenn sie GmbHs sind): Mitarbeitende Gesellschafter sind selbst auch versicherungspflichtig und damit die GmbH abgabepflichtig für den Gesellschafter.

Hintergrund: Die Gesellschafter üben in aller Regel eine selbstständige künstlerische Tätigkeit aus. Dazu gehören auch die Akquisition, Beratung, Vorbereitung und Nachbereitung – selbst wenn es nur ein Teil ihrer Aufgaben ist. Unter die selbstständige künstlerische Tätigkeit fallen die Gesellschafter auch dann, wenn sie zum Beispiel als Geschäftsführer der GmbH tätig und fest angestellt sind.

Ausgenommen sind nur solche Gesellschafter, die entweder keinen

„Plötzlich will die KSK Geld. Das empfinde ich als Willkür.“

Wolfpeter Hocke,
Ad hoc PR



Rechtsanwalt Andri Jürgensen vermutet ein Informationsdefizit bei den Verbänden und Beratern der Agenturen.

Einfluss auf die Gesellschaft haben – zum Beispiel weil sie nur einen Minderheitsanteil besitzen – oder nur kaufmännische Aufgaben erfüllen, also keine künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten ausüben.

Abstottern möglich Mit diesem Argument konnte auch Wolfpeter Hocke mithilfe seines Anwalts die Abgaben reduzieren: Er wies nach, dass er als Gesellschafter nur kaufmännisch und nicht kreativ tätig war. Außerdem konnte er darlegen, dass seine Agentur in den vergangenen Jahren wenige Freie beschäftigt hatte. Die daraus folgende Forderung durfte er in Raten zahlen, so dass sie nicht mehr ganz so wehtat. „Die KSK ist relativ großzügig, wenn man um Ratenzahlung bittet und nachweisen kann, dass man nicht flüssig ist“, sagt Rechtsanwalt Andri Jürgensen.

Froh kann Wolfpeter Hocke ferner darüber sein, dass er kein Bußgeld zahlen muss, weil er seine Meldepflicht missachtet hat. Denn auch das sieht das Gesetz vor. „Bußgelder verhängen wir bisher nur in schweren Fällen, wenn zum Beispiel ein Unternehmen sich nicht meldet, obwohl es die Abgabepflicht nachweislich kennt“, sagt Uwe Fritz. „Aber künftig wollen wir verstärkt Bußgelder verhängen.“

Die KSK kann Unternehmen daraufhin überprüfen, ob und wie weit sie der Abgabepflicht oder ihre Beschäftigten der Versicherungspflicht unterliegen und Nachforderungen stellen. Sie darf die Rückstände auch schätzen, wenn sie aus den Unterlagen des Unternehmens nicht zu erkennen sind. Entsprechendes gilt für die Versicherungsbeiträge der selbstständigen Künstler und Publizisten.

Michael Schmuck ■

Tipps für PR-Agenturen

Melden Sie sich bei der KSK, wenn Sie selbstständige Publizisten oder Künstler beschäftigen. Lassen Sie sich dabei von einem im Sozialversicherungsrecht oder Künstlersozialrecht erfahrenen Anwalt beraten. Anwälte mit diesen Schwerpunkten nennt Ihnen der Anwaltsuchservice unter der Nummer 01805/254555. Allerdings bietet auch die KSK eine ausführliche persönliche Beratung an, und die ist kostenfrei.

www.kuenstlersozialkasse.de

Hier finden Sie das Künstlersozialversicherungsgesetz, alle Merkblätter der KSK und das Meldeformular zum Download.

www.kunstrecht.de

Die Seite bietet weiterführende Hinweise zum Thema und Literatur von Rechtsanwalt Andri Jürgensen.

HILL & KNOWLTON

Gute Arbeit hat ihren Preis.

Und manchmal sogar vier:

Deutscher PR Preis in Gold 2004

In der Kategorie »Low Budget/PR-Arbeit in Non-Profit Organisationen«

Gold Questar Award 2004

Internationale Auszeichnung für PR-Filme und -Videos in der Kategorie »Verbände/Vereine«

PR Report Awards 2004

Für beste »Langfristige PR-Strategie« und für beste »Finanz- und M&A-Kommunikation«

www.hillandknowlton.de